

Freie Demokratische Partei

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Verkündet am 1. April 2022

Dr. Thomas Hahn

Geschäftsführer

Az.: B-08/21-13/IX-21

In dem Schiedsgerichtsverfahren

FDP-Ortsverband [...], vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorsitzenden, [...], [...], [...]

– Antragsgegner und Beschwerdeführer –

gegen

1. Frau [...], [...], [...]
2. Frau [...], [...], [...]
3. Herrn [...], [...], [...]
4. Herrn [...], [...], [...]
5. Frau [...], [...], [...]

– Antragsteller und Beschwerdegegner –

wegen Anfechtung von Vorstandswahlen

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den
Präsidenten Dr. Manuel Schütt, die Vizepräsidentin Daniela Masberg-Eikelau und die

Beisitzer Karin Hannappel, Carla Gosch und Dr. Rudolph Brosig auf Grund der mündlichen Verhandlung am 1. April 2022 beschlossen:

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] vom 26. August 2021 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit der auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des FDP-Ortsverbandes [...] durchgeführten Vorstandsabwahlen und Vorstandsneuwahlen.

Die Antragssteller zu 1. und 2. sowie 4. und 5. waren bis zur Mitgliederversammlung am 8. April 2021 Mitglieder des erst im Oktober 2020 neu gewählten Vorstandes des FDP-Ortsverbandes [...].

Der Vorsitzende des Ortsverbandes [...] lud auf Beschluss des Ortsvorstandes am 20. März 2021 per E-Mail zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein u.a. mit den Tagesordnungspunkten „Nachwahl eines Vorsitzenden“ und „Wahl eines zusätzlichen Beisitzers“, da er sich aus beruflichen und privaten Gründen gezwungen sah, sein Amt als Vorsitzender des Ortsverbandes am 8. April 2021 niederzulegen.

Am 22. März 2021 erhielt er eine E-Mail des Kreisschatzmeisters des FDP-Kreisverbandes [...] und Mitglied des FDP-Ortsverbandes [...], [...] mit folgendem Inhalt:

„Hiermit beantragen wir die unverzügliche Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Ortsverbandes [...]. Da Du schon für den 8. April 2021 zu einer Mitgliederversammlung eingeladen hast, können wir gerne diesen Tag nutzen.

Dazu beantragen wir als Tagesordnungspunkte aufzunehmen „Neuwahl des gesamten Vorstandes“. Die Aufstellung der Wahllisten für die Kommunalwahl ist zu verschieben, die Vorbereitung ist Aufgabe des neuen Vorstandes. Mit diesem Antrag ist das Quorum für eine außerordentliche Mitgliederversammlung (1/3 der Mitglieder, siehe Satzung des Kreisverbandes) erfüllt.“ Im Anschluss an die Grußformel sind weitere 8 Mitglieder des FDP-Ortsverbandes namentlich als Mitunterzeichner aufgeführt.

Am 1. April ging dann nach mehreren Abänderungen der Tagesordnung die definitiv letzte Einladung für die außerordentliche Mitgliederversammlung mit folgendem Inhalt an die Mitglieder:

„Liebe Parteifreunde, durch neuen Antrag vom 31. März 2021 ändert sich die Tagesordnung der außerordentlichen Einladung vom 30. März 2021. Hiermit lade ich Euch/Sie herzlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Ortsverbandes [...] am Donnerstag, den 08. April 2021 um 18:30 Uhr in das Hotel [...], [...], [...] ein.

Tagesordnungspunkte u.a.:

TOP 5: Abwahl des amtierenden Vorstandes

TOP 6: Neuwahl des Vorstandes“

In der am 8. April 2021 durchgeführten Versammlung wurde die Abwahl des bisherigen Vorstandes – mit Ausnahme des zurückgetretenen Ortsvorsitzenden [...] – in einer einheitlichen Abstimmung beschlossen. Die Antragsteller und Beschwerdegegner sind der ihrer Auffassung nach satzungswidrigen Mitgliederversammlung ferngeblieben.

Ob die Abwahl in offener- oder in geheimer Abstimmung erfolgte, ließ sich in der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichtes nicht klären. Ein Protokoll liegt nicht vor und der derzeit amtierende Vorsitzende [...] konnte sich an die Wahlvorgänge nicht mehr erinnern.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung wurden in den Vorstand gewählt: [...] (Vorsitzender), [...] (stv. Vorsitzender) und [...] (Schatzmeister).

Die Antragsteller und Beschwerdegegner trugen vor dem Landesschiedsgericht vor, dass es an der erforderlichen Begründung des Antrages auf Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gefehlt habe. Sie sind der Ansicht, dass darüber hinaus objektive Gründe für die Erforderlichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hätten vorgelegt werden müssen. Weder sei dies geschehen, noch seien solche vorliegend gegeben gewesen. Der Vorstand sei noch handlungsfähig gewesen. Es habe auch keine politische Fehlentwicklung gegeben. Im Gegenteil habe der Vorstand seit seiner Wahl im Oktober 2020 die Partei wieder aktiv in die öffentliche Wahrnehmung gebracht, eine Kandidatin, die Antragstellerin zu 1., für das Amt der Bürgermeisterin nominiert und erfolgreich neue Mitglieder geworben.

Die Abwahl des Vorstandes sei im Übrigen auch deshalb unwirksam, weil sie in einem einzigen Wahlgang erfolgt sei. Spiegelbildlich zur Wahl hätten stattdessen Einzelwahlgänge durchgeführt werden müssen.

Die Antragsteller haben beantragt:

1. festzustellen, dass die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Ortsverbandes [...] am 8. April 2021 satzungswidrig war und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen insgesamt unwirksam sind.
2. hilfsweise festzustellen, dass die am 8. April 2021 durchgeführte Abwahl des Ortsvorstandes unwirksam war und der bis zur Mitgliederversammlung am 8. April 2021 amtierende Ortsvorstand mit Ausnahme des zurückgetretenen Vorsitzenden weiter im Amt ist.

Der Antragsgegner hat beantragt:

Die Anträge abzuweisen.

Der Antragsgegner und Beschwerdeführer trug vor, die Zuständigkeit für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung liege allein beim Vorsitzenden. Dieser könne auch auf das Vorliegen formaler Voraussetzungen verzichten, z.B. auf die Begründung des Antrags. Im Übrigen sei eine solche hier

entbehrlich gewesen, da ja bereits aus dem Antrag selbst der Zweck – Neuwahl des Vorstandes – hervorgegangen sei.

Besondere Anforderungen an das Verfahren der Abberufung seien nicht zu stellen. Dies ergebe sich aus dem Vereinsrecht zur jederzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Das Landesschiedsgericht hat dem Hauptantrag der Antragssteller stattgegeben und die ordnungsgemäße Einladung zur einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in einer ausführlichen Begründung verneint und als Folge davon die in der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes [...] am 8. April 2021 gefassten Beschlüsse und Wahlen insgesamt als unwirksam erklärt, womit sich der Hilfsantrag zu 2 erledigt habe.

Gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 26. August 2021 legte der Antragsgegner am 21. Oktober 2021 Beschwerde ein.

Der Beschwerdeführer beantragt:

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts aufzuheben und die Anträge zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer wiederholt sein Vorbringen vor dem Landesschiedsgericht und ergänzt es um die Rüge, dass es für die analoge Anwendung der Kreissatzung des FDP-Kreisverbandes [...] keine Rechtsgrundlage und keinen Verweis im FDP-Satzungsrecht gebe und die allgemeine Regeln somit gelten, da der FDP-Ortsverband über keine eigene Ortsverbandssatzung verfüge.

Ein Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zur „Abwahl des bisherigen Vorstands“ beinhalte explizit schon die Begründung. Ein „Warum“ sei nicht erforderlich. Falls doch eine Konkretisierung erforderlich gewesen sein sollte, hätte der damalige Vorsitzende sie anfordern müssen.

Bezüglich der E-Mail von Herrn [...] vom 22. März 2021 führt er wörtlich aus: „Er hat diese Mail nicht von einem persönlichen Mail-Account verschickt, sondern von seinem offiziellen Mail-Account als FDP-Kreis-Schatzmeister [...], [...]. Herr [...] kennt Herrn

[...] sowie die meisten anderen Unterzeichner seit vielen Jahren. Die Mail eines FDP-Kreis-Schatzmeisters sollte bei den Vorsitzenden der nachgeordneten FDP-Ortsverbände schon verbindlich sein. Die Forderung des Schiedsgerichtes nach Schriftform, also Telefax?, passt wohl nicht zum Selbstverständnis der modernen/„digitalen“ FDP und ihren Mitgliedern.“

Die Beschwerdegegner beantragen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts [...] zurückzuweisen.

Sie wiederholen Ihr Vorbringen vor dem Landesschiedsgericht, dass am 8. April 2021 keine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung durchgeführt wurde. Es fehlte für die Durchführung einer wirksamen außerordentlichen Mitgliederversammlung an einem formgerechten, schriftlichen Antrag, an dem notwendigen Minderheitenquorum sowie an der erforderlichen Angabe der Gründe.

Feststehe, dass am 8. April 2021 keine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung stattgefunden habe. Unabhängig davon wäre auch bei einer ordnungsgemäßen Ladung die kollektive Abwahl des Vorstandes unwirksam.

Die Beschwerdegegner zu 4 und 5 seien mittlerweile von [...] nach [...] verzogen und nicht mehr Mitglieder des Ortsverbandes [...].

Um hinter die Angelegenheit endlich einen Schlusstrich zu ziehen, bitten sie um eine zeitnahe Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Beschluss des Landesschiedsgerichtes sowie den gesamten sonstigen Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die mündliche Verhandlung mit dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner am Freitag, den 1. April 2022 vor dem Bundesschiedsgericht in Berlin hat ergeben, dass am Dienstag, dem 11. Januar 2022 der Beschwerdeführer und derzeit amtierende Vorsitzende des FDP-Ortsverbandes [...], [...], – wohl vor dem Hintergrund des Beschlusses des Landesschiedsgerichts vom 26. August 2021 – zu einer

Ortsmitgliederversammlung einlud u.a. mit den Tagesordnungspunkten Abwahl und Neuwahl des FDP-Ortsvorstandes [...].

Hiergegen hat der Beschwerdegegner am 21. Januar 2022 erneut einen Anfechtungsantrag wegen satzungswidriger Einladung vor dem Landesschiedsgericht gestellt, mit dem Antrag festzustellen, dass die dort gefassten Beschlüsse und Wahlen unwirksam sind.

Ein Vergleichsvorschlag des Bundesschiedsgerichts, der Beschwerdeführer möge seine Beschwerde gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 26. August 2021 zurücknehmen und im Gegenzug der Beschwerdegegner auf seine Wahlanfechtung der Ortsmitglieder-versammlung vom 11. Januar 2022 verzichten, scheiterte.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig.

Der Beschluss des Landesschiedsgerichtes vom 26. August 2021 ging dem Antragsgegner am Mittwoch, den 22. September 2021 zu. Hiergegen legte er mit Schriftsatz, eingegangen bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichtes am Donnerstag, den 21. Oktober, Beschwerde ein.

Die Beschwerdefrist ist mit Blick auf § 17 Abs. 1 der Bundessatzung (BGO) noch gewahrt.

Auch die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 2 der Schiedsgerichtsordnung der FDP (SchGO) liegen vor, da der im Schiedsverfahren behauptete Mangel einer nicht ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gravierende Rechtsfolgen für Vorstandswahlen hat.

Die Beschwerde hat aber keinen Erfolg.

Die überzeugenden und eingehenden rechtlichen Würdigungen des Landesschiedsgerichts, denen sich das Bundesschiedsgericht überwiegend

anschließt, sind nicht zu beanstanden und werden grundsätzlich auch vom Bundesschiedsgericht geteilt.

Eine ordnungsgemäße außerordentliche Mitgliederversammlung des Ortsverbandes [...] hat am 8. April 2021 nicht stattgefunden. Wirksame Wahlen zum Vorstand, ob Abwahlen und / oder Neuwahlen konnten nicht durchgeführt werden.

In [...] besteht für die Ortsverbände der FDP keine einheitlich verbindliche Ortsverbandsrahmensatzung. Eine diesbezüglich vorhandene Mustersatzung ist vom FDP-Landesparteitag [...] – im Gegensatz zur Satzung für die Ortsverbände der FDP- [...] vom 24. April 2021 – bisher nicht verabschiedet worden.

Da der Ortsverband [...] sich keine eigene Satzung gegeben hat, können in Ermangelung dessen die Vorgänge in [...] nach analogem FDP-Satzungsrecht beurteilt werden. Dies folgt der ständigen Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts und entspricht auch der Organisation der Partei als Gesamtverein mit einem hierarchisch strukturierten Satzungsgefüge.

Unabhängig davon führt die vom Beschwerdeführer gerügte analoge Anwendung der „Satzung des FDP-Kreisverbandes [...] – SKVS “ aber auch bei Anwendung des allgemeinen Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Nach § 9 Abs. 3 SKVS und § 37 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann auf Verlangen einer Minderheit eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ordnungsgemäß einberufen werden, wenn die Voraussetzungen der beiden Vorschriften vorliegen und eingehalten werden.

Der mit der E-Mail vom 22. März 2021 seitens des Kreisschatzmeisters des FDP-Kreisverbandes [...] und Mitglied des FDP-Ortsverbandes [...], [...] beim damaligen Ortsverbandsvorsitzenden [...] gestellte Antrag auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung scheitert schon an der in § 9 Abs. 3 SKVS und § 37 Abs. 1 BGB zwingend geforderten Schriftform. Ist durch Satzung oder Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden (§ 126 BGB). Gleiches gilt für Mitunterzeichner, um überhaupt ein Quorum zu erreichen. Daran fehlte es hier.

Ebenso fehlte es an der satzungsmäßigen und gesetzlich geforderten „Angabe des Zwecks und der Gründe“ auf das sich das Einberufungsverlangen stützt. Der Antrag

auf Abwahl und Neuwahl des Vorstandes ist auf einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu behandeln und muss mit der Einladung, die nach § 17 Abs. 3 FDP-Geschäftsordnung zur BGO i.V.m. § 28 Abs. 2 FDP-Bundessatzung in elektronischer Form erfolgen kann, versandt werden.

Sinn und Zweck des § 9 Abs. 3 SKVS und § 37 Abs. 1 BGB ist es, die Versammlungsteilnehmer durch die eindeutige Bezeichnung des Beschlussgegenstandes und des Begründungszwangs auf die Erörterung der Tagesordnungspunkte vorzubereiten und etwaigen Wahlmanipulationen vorzubeugen.

Die Abwahlforderung verbunden mit einer Neuwahl des Vorstandes als solche ersetzt auf einer Tagesordnung keinesfalls die fehlende Begründung. Die Antragssteller einer außerordentlichen Mitgliederversammlung haben eine Bringschuld, die nicht Aufgabe des einladenden Ortsvorsitzenden ist. Da somit – wie das Landesschiedsgericht zu Recht ausführte – die ursprünglich geladene ordentliche Mitgliederversammlung nicht durchgeführt wurde und die sogenannte außerordentliche Mitgliederversammlung wegen grober Mängel der Ladung als nicht durchgeführt zu betrachten ist, hat auch die im Übrigen unproblematische Nachwahl des Beschwerdeführers, nach dem Rücktritt des Vorsitzenden [...], nicht wirksam stattgefunden.

Der derzeit amtierende Vorstand ist nicht rechtswirksam im Amt.

Da nur noch die Beschwerdegegner zu 1. und 2. nach wie vor seit Oktober 2020 Mitglieder im Vorstand [...] sind und beide allein den Restvorstand bilden, ist die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz unterschritten.

Verringert sich die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder auf unter drei, verliert der Vorstand die Fähigkeit rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen. Der Restvorstand ist deshalb verpflichtet, in einer unverzüglich einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen beschluss- und handlungsfähigen Vorstand wählen zu lassen, da aus Sicht des Bundesschiedsgerichts auch die angefochtene Einladung zur Ortsmitgliederversammlung am 11. Januar 2022 durch

den Beschwerdeführer [...] offensichtlich unzulässig war. Hierzu war er als „Nicht-Vorsitzender“ nicht autorisiert und legitimiert.

Sofern der Restvorstand dem nicht nachkommt, ist er vom Landesvorstand gem. § 9 Abs. 3 LS [...] unter Fristsetzung anzuweisen, in der Frist von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Erfolgt dennoch keine Einberufung durch den Restvorstand, lädt der Landesvorstand zur Neuwahl des Ortsvorstandes ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Das Bundesschiedsgericht teilt jedoch nicht die in einem obiter dictum geäußerte Rechtsauffassung des Landesschiedsgerichts, dass § 5 Abs. 5 der Landesgeschäftsordnung der FDP [...] die kollektive Abwahl eines Vorstandes verbietet. Beide Modi, sowohl Einzelabwahl als auch kollektive Abwahl sind nach § 27 Abs. 2 BGB und FDP-Satzungsrecht in geheimer Wahl möglich. Sie können jeweils situationsbezogen angewandt werden.

Um zukünftig ein Nebeneinander von analogem FDP-Satzungsrecht und Vereinsrecht auf FDP-Ortsverbandsebene in [...] auszuschließen, regt das Bundesschiedsgericht gegenüber dem FDP-Landesverband [...] an, eine vergleichbare Ortsverbands-satzung wie am 24. April 2021 vom FDP-Landesparteitag [...] beschlossen, für alle FDP-Ortsverbände in [...] zu verabschieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Schiedsgerichtsordnung.

Dr. Schütt

Masberg-Eikelau

Hannappel

Gosch

Dr. Brosig

f. d. R. [...]

Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts